

Satzung des Fördervereins der Grundschule Burgrieden e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Burgrieden e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Burgrieden und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Ziel des Vereins ist es, die Belange der Schülerschaft, die pädagogische Arbeit und das Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern im schulischen und außerschulischen Bereich an der Schule zu unterstützen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen (z.B. Beteiligungen am Schulfest, Dorffest, oder anderen Aktivitäten der Gemeinde, der örtlichen Vereine oder der Kirchengemeinde) die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Einkünfte des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen auf Kosten des Vereins begünstigt werden. Nur die zur Vereinsführung notwendigen Auslagen werden gegen Vorlage von Belegen erstattet.
5. Sollte es die Finanzlage des Vereins ermöglichen, dürfen Mitglieder im Rahmen der Ehrenamtspauschale Zuwendungen erhalten.
6. Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er wird wirksam, wenn nicht innerhalb von 6 Wochen durch den Vorstand widersprochen wird. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht und Ablehnungen müssen nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
4. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Die Erklärung muss in Textform (auch per Mail) erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn 6 Wochen nach Mahnung der Vereinsbeitrag nicht gezahlt wurde.

5. Der Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das betreffende Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§4 Beitrag

1. Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind bis zum 31. März des Geschäftsjahres zu zahlen.
2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

1. Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassierer
 - d) Schriftführer
 - e) Schulleiter/in Kraft seines/ihres Amtes, beratend, nicht stimmberechtigt
 - f) stellvertretender Schulleiter/in Kraft seines/ihres Amtes, beratend, nicht stimmberechtigt
 - g) bis zu sechs Beisitzer(innen)
2. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Im Gründungsjahr werden §6 1b), d) und zwei Beisitzer auf ein Jahr gewählt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
4. Die beiden Vorsitzenden und der Kassierer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.
5. Zu den Beratungen des Vorstandes über die Mittelverteilung können die zuständigen Fachlehrer/innen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, oder in Textform (auch per Mail oder auf der Homepage der Grundschule Burgrieden), mindestens zwei Wochen vorher.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgenden Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Bestätigung oder Neuwahl des Vorstandes
 - d) Festlegung des Mitgliederbeitrags
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
3. Wenn es das Vereinsinteresse fordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies verlangen, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Es wird vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 8 Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Auflösung

1. Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung
2. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist sie erneut einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Burgrieden, die es zusätzlich zum üblichen Etat der Grundschule Burgrieden zu verwenden hat.

Burgrieden, den 20. November 2018